

Satzung vom

zur 1. Änderung der Satzung
für den Kulturbeirat der Gemeinde Schönberg vom 13.02.2015

Aufgrund des § 4 i.V.m. den §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2018 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schönberg für den Kulturbeirat vom 13.02.2015 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung für den Kulturbeirat der Gemeinde Schönberg vom 13.02.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Der Kulturbeirat unterstützt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Kulturabteilung bei der konzeptionellen Erarbeitung eines attraktiven kulturellen Jahresprogramms für die Gemeinde in dem vom Haushalt vorgegebenen Finanzrahmen.“

2. § 3 erhält folgende Neufassung:

„§ 3
Zusammensetzung

Der Kulturbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Als Mitglieder können sich Bürgerinnen und Bürger bewerben, die ehrenamtlich in der Kulturarbeit engagiert oder kulturell interessiert sind, z.B. im Bereich Literatur, Theater, Musik, Malerei, Fotografie, niederdeutsche Sprache usw. Sie sollten weder der Gemeindevertretung und den gemeindlichen Ausschüssen angehören noch Beschäftigte der Gemeinde oder der Amtsverwaltung sein. Mitglieder der Schulverbandsvertretung des Schulverbandes Probstei oder des Hauptausschusses des Schulverbandes gehören nicht zu dem in Satz 3 ausgeschlossenen Personenkreis. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Personenkreis, der gewerbsmäßig Veranstaltungen jedweder Art plant und durchführt.“

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den _____

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Peter A. Kokocinski